

**Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften**



Ordnung

zur

Durchführung der sportpraktischen Eignungsprüfung

vom 04.07.2001

**in der Fassung der Satzung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung vom
01.02.2006**

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) i. d. F. vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magde-

burg die nachfolgende Ordnung zur Durchführung der sportpraktischen Eignungsprüfung erlassen.

Inhaltsübersicht

		Seite
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 3	Meldung zur Eignungsprüfung	3
§ 4	Prüfungsausschuss und Prüfungskommission	4
§ 5	Durchführung der Eignungsprüfung	4
§ 6	Bewertung der sportpraktischen Prüfungsleistungen	5
§ 7	Ergebnis der Eignungsprüfung	5
§ 8	Protokoll; Einsicht in das Protokoll	5
§ 9	Ausschluss von der Prüfung, Rücktritt, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen	6
§ 10	Wiederholung von Eignungsprüfungen	6
§ 11	Fortgeltung erreichter Prüfungsergebnisse	6
§ 12	In-Kraft-Treten	7
Anhang	Sportpraktische Prüfungsanforderungen	8

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Ablegung der sportpraktischen Eignungsprüfung in der Sportwissenschaft für die Studiengänge Lehramt an Sekundarschulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an berufsbildenden Schulen, Magister im Haupt- und Nebenfach, Sport und Technik und Wirtschaftspädagogik gemäß § 34 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.“

§ 2 Zweck der Feststellung

(1) Die Einschreibung für ein Studium in den in § 1 genannten Studiengängen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg setzt neben dem Nachweis der Qualifikation für ein Hochschulstudium und den allgemeinen Einschreibvoraussetzungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg den Nachweis

- eines ärztlichen Attests (gesundheitliche Eignung) für ein Studium der Sportwissenschaft und
- des Bestehens der Eignungsprüfung nach dieser Ordnung voraus.

(2) In der Eignungsprüfung muss die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er die für den gewählten Studiengang erforderliche studiengangsspezifische Eignung besitzt und nach Abschluss des Studiums in der Lage sein wird, in den entsprechenden Tätigkeitsfeldern des Sports bestehen zu können.“

§ 3 Meldung zur Eignungsprüfung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangsspezifischen Fähigkeiten findet jährlich zum Wintersemester statt. Die Eignungsprüfung wird in der im Monat Juni durchgeführt.

(2) Die Zulassung zur sportpraktischen Eignungsprüfung setzt eine frist- und formgerechte Bewerbung voraus, die dem Prüfungsausschuss der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 31.05. (Ausschlussfrist) für das darauffolgende Wintersemester vorliegen muss. Später eingehende Bewerbungen können nur nachrangig nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten berücksichtigt werden.

(3) Studierende in den Studiengängen Lehramt an berufsbildenden Schulen und Wirtschaftspädagogik, die sich für die Fachrichtung Sport entscheiden, erhalten die Möglichkeit, die sportpraktische Eignungsprüfung zum nächstliegenden Termin zu absolvieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die zur sportpraktischen Eignungsprüfung zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich eingeladen.

§ 4

Prüfungsausschuss und Prüfungskommission

(1) Verantwortlich für die Organisation der sportpraktischen Eignungsprüfung ist der für den jeweiligen Studiengang der Sportwissenschaft zuständige Prüfungsausschuss der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

(2) Der Prüfungsausschuss benennt für die sportpraktische Eignungsprüfung eine Prüfungskommission und bestimmt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens drei weiteren fachkompetenten Mitgliedern aus den Praxisfeldern Individual- und Partnersportarten, Sportspiele und Trendsportarten. Die Prüfungskommission berät und beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(4) Die dem Prüfungsausschuss und der Prüfungskommission angehörenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten."

§ 5

Durchführung der sportpraktischen Eignungsprüfung

(1) Die sportpraktische Eignungsprüfung besteht aus den allgemeinen sportpraktischen Tests, die die körperlich-sportliche Vielseitigkeit überprüfen. Die Prüfungsanforderungen sind im Anhang zu dieser Ordnung aufgeführt. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Termin der sportpraktischen Eignungsprüfung und lädt die Bewerberinnen und Bewerber ein. Sie müssen den Prüfungstermin spätestens eine Woche vor dem Beginn der sportpraktischen Eignungsprüfung bestätigen. Die Bestätigung gilt als Meldung zur sportpraktischen Eignungsprüfung.

(2) Die sportpraktische Eignungsprüfung ist öffentlich.

(3) Der Nachweis über eine bestandene sportpraktische Eignungsprüfung an einer anderen universitären Einrichtung oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes kann durch die Prüfungskommission für alle in § 1 dieser Ordnung genannten Studiengänge anerkannt werden.

§ 6

Bewertung der sportpraktischen Prüfungsleistung

Die Prüfungskommission bewertet die im Anhang zu dieser Ordnung ausgewiesenen sportpraktischen Leistungsanforderungen

1. Konditionstest
2. Bewegungskoordinationstest
3. Spielfähigkeitstest

differenziert auf der Grundlage eines Dreier-Punktewertesystems für die sportlichen Leistungen. Die einzelnen Prüfungsleistungen dieser Tests werden zu einem Gesamtergebnis summiert.

§ 7

Ergebnis der Eignungsprüfung

(1) Die sportpraktische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber 23 Punkte erreicht hat.

(2) Innerhalb der mit Punkten bewerteten Tests kann mit Ausnahme des COOPER-Lauftests ein nicht bestandener Teil durch das Erreichen eines höheren Punktwertes in einem anderen Test kompensiert werden.

(3) Die Prüfungskommission teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis der sportpraktischen Eignungsprüfung schriftlich mit. Bei nicht bestandener Eignungsprüfung enthält der Bescheid einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholung zu einem späteren Zulassungstermin und eine Rechtsbehelfsbelehrung."

§ 8

Protokoll, Einsicht in das Protokoll

(1) Über die sportpraktische Eignungsprüfung wird ein Protokoll angefertigt, das von wenigstens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und den Bewerbungsunterlagen der geprüften Person beigelegt wird. Neben den persönlichen Daten der geprüften Person sind folgende Angaben zu erfassen:

- Tag und Ort der sportpraktischen Eignungsprüfung,
- Mitglieder der Prüfungskommission,
- Dauer und Inhalt der sportpraktischen Tests,
- Ergebnisse der sportpraktischen Tests,
- erreichte Punktzahl in den Einzel-Tests und in der Summe aller Tests,
- kurze verbale Beurteilung,
- besondere Vorkommnisse.

(2) Den Bewerberinnen und Bewerbern kann auf Antrag Einsicht in das Prüfungsprotokoll gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der sportpraktischen Eignungsprüfung beim Prüfungsausschuss der Fakultät zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme ist aktenkundig zu machen."

§ 9

Ausschluss von der Prüfung, Rücktritt, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

- (1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann durch das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die Eignungsprüfung als „Nicht bestanden“.
- (2) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so können die Prüfungsentscheidungen und die auf ihr beruhende Zulassung zum Studium innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab dem Tag des Bekanntwerdens des Grundes zurückgenommen werden.
- (3) Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück oder versäumt nach der Meldung zur Prüfung den Prüfungstermin ohne triftige Gründe, so gilt die Prüfung als „Nicht bestanden“.
- (4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, wird der Bewerberin oder dem Bewerber dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgelegt.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber die Möglichkeit der Äußerung zu geben.

§ 10

Wiederholung der Eignungsprüfung

Eine nicht bestandene sportpraktische Eignungsprüfung kann für den gleichen Zulassungszeitraum nicht wiederholt werden. Dies schließt die Anmeldung für eine erneute Eignungsprüfung zu einem späteren Zulassungszeitraum nicht aus.

§ 11

Fortgeltung erreichter Prüfungsergebnisse

Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber nach bestandener sportpraktischer Eignungsprüfung aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht zum Studium zugelassen werden, so behält das Prüfungsergebnis für das darauffolgende Zulassungsverfahren seine Gültigkeit und berechtigt zur Teilnahme an den innerhalb dieses Zeitraumes stattfindenden Vergabeverfahren. Das Recht der Bewerberin oder des Bewerbers, die sportpraktische Eignungsprüfung zur Verbesserung der persönlichen Zulassungsnote zu wiederholen, bleibt unberührt (siehe § 10).“

§ 12
Übergangsbestimmungen

Diese Satzung findet für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber Anwendung, die sich für die Studiengänge des Instituts für Sportwissenschaft ab dem Wintersemester 2006/2007 bewerben.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Kultusministerium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft.”

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 01.02.2006, der Genehmigung des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 15.02.2006 und des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom ...

Magdeburg, 22.02.2006

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg



ANHANG
zur Ordnung für die Durchführung der sportpraktischen Eignungsprüfung

Sportpraktische Leistungsanforderungen:

1. Konditionstests:

***Kraftausdauer:* Anheben der Beine**

Testbeschreibung: Aus dem Streckhang rücklings an der Sprossenwand wird die Hüfte gebeugt, und die gestreckten Beine werden bis zur Horizontalen gehoben und wieder abgesenkt. Zur Wertung werden alle Versuche herangezogen, die ohne Pause durchgeführt werden und in denen es gelingt, die Beine bis zur Horizontalen anzuheben.

Bewertung:

Punkte	Männer	Frauen
3	21	17
2	18	14
1	15	11

***Schnellkraft:* Dreier-Hop**

Testbeschreibung: Der Sportler/ die Sportlerin steht mit der Fußspitze des Sprungbeins an der Absprunglinie. Das Schwungbein steht in normaler Schrittstellung belastet dahinter. Aus dieser Stellung führt der Sportler /die Sportlerin hintereinander drei möglichst weite Sprünge auf dem selben Bein aus. Vor dem ersten Sprung darf Schwung geholt werden, ohne jedoch einen Fuß vom Boden abzuheben. Gelandet wird wahlweise ein – oder beidbeinig. Dem Sportler/der Sportlerin stehen drei Versuche zur Verfügung.

Bewertung:

Punkte	Männer	Frauen
3	7,40 m	6,40 m
2	6,80 m	6,20 m
1	6,20 m	5,80 m

Kraftausdauer: Liegestütz

Testbeschreibung: Der Sportler / die Sportlerin muss bei gestreckter Körperhaltung die Arme in 30 Sekunden möglichst oft beugen und strecken.

Bewertung:

Punkte	Männer	Frauen
3	35	30
2	30	25
1	25	20

Ausdauer: COOPER - Test

Testbeschreibung: Der Sportler / die Sportlerin hat die Aufgabe, aus dem Hochstart nach akustischem Startkommando 12 min. zu laufen und eine möglichst lange Strecke zurückzulegen.

Bewertung:

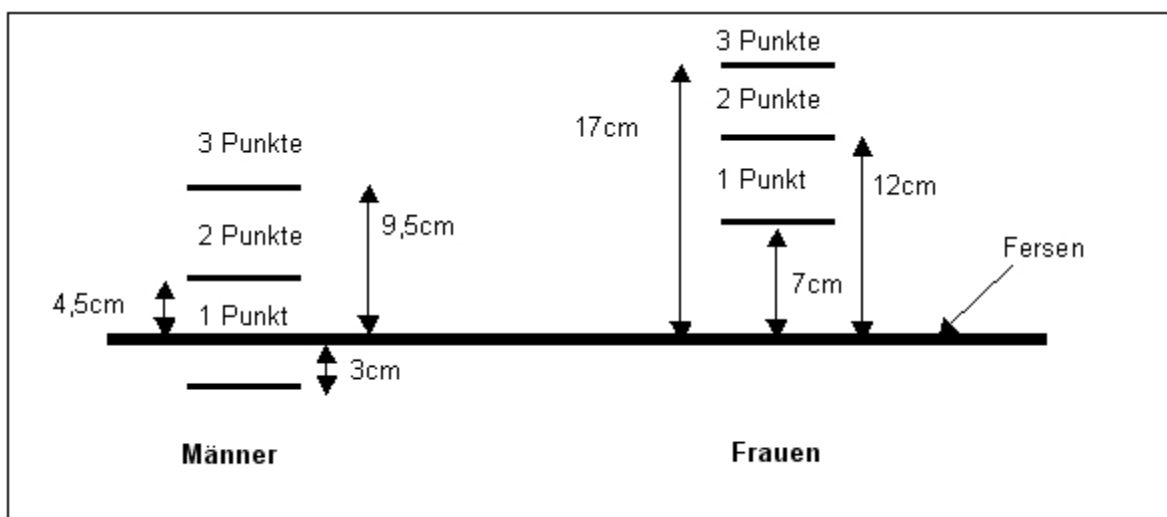
Punkte	Männer	Frauen
3	2800 m	2600 m
2	2400 m	2200 m
1	2000 m	1900 m

Dehnfähigkeit: Sit and Reach-Test

Testbeschreibung: Der Sportler/ die Sportlerin sitzt im Langsitz und versucht den Oberkörper bei gerade gehaltenen Beinen so weit wie möglich nach vorne zu beugen. Der Abstand der Fingerspitzen von den Zehen wird gemessen (Messbedingungen lt. Morrow et al.,1995).

Bewertung: Entsprechend der Skizze befinden sich die Fersen auf der breiten Linie, die Fingerspitzen berühren den Boden. Die Position, an der die Fingerspitzen den Boden berühren wird wie folgt bewertet:

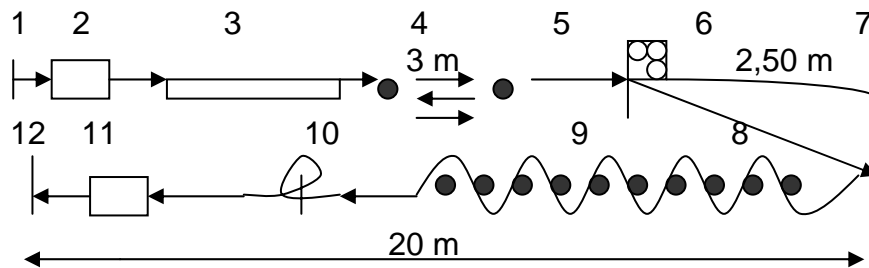
Männer erhalten zwischen -3cm und 4,5cm einen Punkt, zwischen 4,5cm und 9,5cm zwei Punkte und über 9,5cm drei Punkte. Frauen erhalten zwischen 7cm und 12cm einen Punkt, zwischen 12cm und 17cm zwei Punkte und über 17cm drei Punkte.



2. Bewegungskoordinationstest

Allgemeiner Koordinationstest: Hindernislauf

Stationen:



Testbeschreibung: Der Test ist ein Hindernislauf mit verschiedenen Aufgabenstellungen. Ziel ist es, die Hindernisse in kürzester Zeit zu überwinden.

- Station 1: Ausgangsposition: Bauchlage (Kopf in Höhe der Startlinie)
 - Station 2: Rolle vorwärts auf der Turnmatte
 - Station 3: Überlaufen einer Turnbank (Schwebekante nach oben)
 - Station 4: Auf den Medizinball setzen
 - Station 5: Auf den Medizinball setzen, rückwärts zum Medizinball (4) laufen und setzen, Lauf zu Medizinball (5) setzen
 - Station 6: Zielwurf (Basketball, Volleyball oder Handball) auf ein Quadrat (1 x 1m) an der Wand und Fangen des Balles (nach 3 Würfen kann die nächste Aufgabe ausgeführt werden)
 - Station 7: Lauf zur Wand und diese mit der Hand berühren
 - Station 8: Slalomlauf rückwärts (5 Stangen; Stangenabstand 80 cm)
 - Station 9: Slalomlauf vorwärts (5 Stangen; Stangenabstand 80 cm)
 - Station 10: Überspringen einer Hürde. Durchkriechen und wiederum überspringen der Hürde (Hürdenhöhe: 84 cm Männer; 76 cm Frauen)
 - Station 11: Rolle rückwärts auf Turnmatte
 - Station 12: Ziel - Zeitnahme
- (Anm.: Fehlwürfe beim Zielwurf werden mit 0,3 sec. Zuschlag berechnet).

Bewertung:

Punkte	Männer	Frauen
3	30,0 sec	32,0 sec.
2	31,5 sec	33,5 sec.
1	33,0 sec.	35,0 sec.

Bewegungskoordination/Beweglichkeit (I): Gymnastik / Tanz

Testbeschreibung: Übungskombination mit dem Handgerät Seil (8 Takte 4/4).

Takt/Zählzeiten	Kombinationstechnik
1 1 - 4	2 Schluss sprünge mit Rückkreisdurchschlag mit Nachfedern
2 5 - 8	4 Schluss sprünge mit Rückkreisdurchschlag
3 9 - 12	2 Einbeinsprünge rechts und 2 Einbeinsprünge links mit Rückkreisdurchschlägen

- | | | | |
|---|---------|---|---|
| 4 | 13 – 16 | 2 | Einbeinsprünge rechts und 2 Einbeinsprünge links mit Rückkreisdurchschlägen |
| 5 | 1 - 4 | 1 | Schlussprung mit Rückkreisdurchschlag |
| | | 1 | Schlussprung gehockt mit Kreuzen der Arme beim Rückkreisdurchschlag |
| | | 1 | Schlussprung mit Rückkreisdurchschlag |
| | | 1 | Schlussprung gehockt mit Kreuzen der Arme beim Rückkreisdurchschlag |
| 6 | 5 - 8 | 1 | Schlussprung mit Rückkreisdurchschlag |
| | | 1 | Sprung in den Seitgrätschstand mit Rückkreisdurchschlag |
| | | 1 | Schlussprung mit Rückkreisdurchschlag |
| | | 1 | Sprung in den Seitgrätschstand mit Rückkreisdurchschlag |
| 7 | 9 - 12 | | siehe 5 - 8, aber in den Quergrätschstand springen |
| 8 | 13 - 14 | 2 | Schlussprünge mit Rückkreisdurchschlag |
| | 15 | 1 | Schlussprung gehockt mit Rückdoppeldurchschlag |
| | 16 | | Schlussstand mit Seil vor dem Körper. |

Bewertung:

Punkte	Männer/Frauen
3	Fließender Vortrag mit gestreckten bzw. gehockten Beinen beim Durchschlag ohne Unterbrechung in der Bewegungsfolge
2	Fließender Vortrag mit gestreckten bzw. gehockten Beinen beim Durchschlag mit einer Unterbrechung in der Bewegungsfolge
1	Vortrag mit Mängeln in der Körperhaltung und zwei Unterbrechungen in der Bewegungsfolge

Bewegungskoordination/Beweglichkeit (II): Gerätturnen

Testbeschreibung: Schwingen in den (flüchtigen) Handstand und abrollen.¹

Umrechnung in Punkte für Eignungsprüfung	Bewertung nach Richtlinien des DTB
3	8,7 – 10,0
2	7,3 – 8,6
1	6,0 – 7,2

¹Die Bewertung erfolgt nach den Richtlinien des DTB (Höchstnote = 10 Pkt.).

Testbeschreibung: Aus dem Hockstütz Heben in den Kopfstand (mind. 3 s Standphase) und abrollen.¹

Umrechnung in Punkte für Eignungsprüfung	Bewertung nach Richtlinien des DTB
3	8,7 – 10,0
2	7,3 – 8,6

1	6,0 – 7,2
---	-----------

¹ Die Bewertung erfolgt nach den Richtlinien des DTB (Höchstnote = 10 Pkt.).

Testbeschreibung: 1/1-Drehung auf einem Bein (Spielbein und Arme beliebig).

Punkte	Bei korrekter Ausführung (gerade Körperhaltung und Mittelkörperspannung ²)
3	1/1 – Drehung
2	Abbruch bei einer $\frac{3}{4}$ - Drehung
1	Abbruch bei einer $\frac{1}{2}$ Drehung

²Bei mangelhafter Körperhaltung kann jeweils ein Punkt abgezogen werden.

Testbeschreibung: Sprunggrätsche oder Sprunghocke über Kasten / Pferd (Höhe 1,10m), /Frauen: seit mit mind. 1 m Brettabstand, Männer: quer/.¹

Umrechnung in Punkte für Eignungsprüfung	Bewertung nach Richtlinien des DTB
3	8,7 – 10,0
2	7,3 – 8,6
1	6,0 – 7,2

¹ Die Bewertung erfolgt nach den Richtlinien des DTB (Höchstnote = 10 Pkt.).

3. Sportspiele

Spielfähigkeitstest

Testbeschreibung: Überprüfung der Spielfähigkeiten in einem selbstgewählten der folgenden Sportspiele:

Basketball:

Spiel 3 : 3 auf einen Korb mit Wechsel der Angriffs- und Abwehrfunktion (ca. 10 min.).

Handball:

Spiel 5 : 5 auf ein Tor mit Wechsel der Angriffs- und Abwehrfunktion (ca. 10 min.).

Fußball:

Spiel 5:5 auf dem Kleinfeld (ca. 15 min.).

Volleyball:

Spiel 3:3 auf verkleinertem Feld, 4,5 m x 12 m (ca. 10 min.).

Bewertung:

- 3 Punkte: Variabilität in der Umsetzung unterschiedlicher gruppentaktischer Handlungen in Angriff und Abwehr.
Motorische Grundleistung und Variabilität in der Anwendung der spieltechnischen Fertigkeiten in Angriff und Abwehr.
- 2 Punkte: Motorische Grundleistung und situative Anwendung der spieltechnischen Fertigkeiten in Angriff und Abwehr.
(Psycho – physische Handlungskompetenz bei der Umsetzung der elementaren technisch – taktischen Spielfertigkeiten).
- 1 Punkt: Beherrschen der motorischen Grundfertigkeiten (Ballabgabe, Ballannahme, Dribbling, Torwurf, Torschuss, Korbwurf, oberes und unteres Zuspiel, Aufschlag) und deren Anwendung im Spiel.